



Uniper Energy Storage Austria · Bösendorferstraße 2/17 · 1010 Wien

An das Bundesministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Per email vi2@bmk.gv.at

23.10.2020

Stellungnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

Sehr geehrte Damen und Herren,

einleitend möchten wir zum Entwurf des EAG und seinen Begleitgesetzen festhalten, dass mit dem vorliegenden Ansatz das Ziel der österreichischen Bundesregierung einer sektorübergreifenden Dekarbonisierung des Energiesystems in den Bereichen Strom, Gas, Wärme und Mobilität klar verfehlt wird. Ebenso werden keine ausreichenden Anreize für eine kosteneffiziente Transformation für den Energiesektor geschaffen.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden nur jene rund 20% des energetischen Endverbrauchs in Österreich erreicht, die auf elektrische Energie entfallen. Die beabsichtigte Erhöhung der erneuerbaren Stromproduktion um 27TWh ist nur ein Baustein zur Dekarbonisierung des Energiesystems. Denn 80% des energetischen Endverbrauchs basieren auf stofflichen Energieträgern. Durch den forcierten Einsatz von grünen Gasen und Wasserstoff könnte ein weitaus höherer Effekt zur Dekarbonisierung des gesamten Energiesystems erzielt werden. Dies wird jedoch in den vorgelegten Entwürfen außer Betracht gelassen.

Die wichtige Rolle der bestehenden Transport- und Speicherinfrastruktur zur Erreichung einer kosteneffizienten Transformation des Energiesystems wird übersehen. Durch die einseitige Fokussierung auf die erneuerbare Stromproduktion fehlt ein dringend notwendiges Gesamtbild für ein neues sektorenübergreifendes Marktdesign zur Dekarbonisierung des Energiesektors.

Zu einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Vorschläge für die Überarbeitung der Entwürfe vorzubringen:

**Uniper Energy Storage
Austria eine Niederlassung
der Uniper Energy Storage
GmbH**

Bösendorferstraße 2/17
A- 1010 Wien

Mag. Michael Schmöltzer
Tel +43 1 94 78 690
Mobil +43 664 1310820
Email: michael.schmoeltzer
@uniper.energy

Geschäftsführung:
Dr. Axel Wietfeld

Sitz: Düsseldorf
Amtsgericht Düsseldorf
HRB 86342

St.-Nr. 105/5865/5013
Ust.-Id-Nr. DE257454708

Ad § 90 Abs. 2 - Integrierter Netzinfrastukturplan im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG

Formulierungsvorschlag:

(2) Der integrierte Netzinfrastukturplan soll – unbeschadet der Kompetenzen der Länder – vor allem nach Maßgabe folgender Grundsätze ausgestaltet werden: ...

(neu) Z. 5. Bestehenden Gas- und Stromspeicheranlagen sind in der Bereitstellung von Systemflexibilität der Vorzug gegenüber Netzerweiterungen zu geben wenn dadurch eine höhere Kosteneffizienz erreicht werden kann.

Begründung:

Die Anforderung in Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/944 vom 5. Juni 2019 zu gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt wird auf alle bestehenden Gas- und Stromspeicheranlagen erweitert, wenn diese kostengünstiger sind als Investitionen in neue Netzinfrastuktur. Ziel ist in der Netzplanung Anreize zu schaffen, die Kosteneffizienz des gesamten Energiesystems sektorenübergreifend zu erhöhen. Damit wäre es auch möglich, vermiedene Netzinvestitionen in der Anreizregulierung für die Netzbetreiber zu verankern.

Ad § 22a Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas - Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010

Formulierungsvorschlag:

§ 22a. (1) Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber **dürfen im Rahmen ihrer Aufgaben als Netzbetreiber nicht** Eigentümer von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sein oder diese Anlagen errichten, verwalten oder betreiben. **Regelenergie- und Engpassmaßnahmen sind im Wege von Ausschreibungsverfahren marktorientiert zu beschaffen.** , wenn

~~1. die Anlage eine Leistung von höchstens 50 MW aufweist,~~
~~2. bei der Planung einer solchen Anlage sichergestellt wird, dass bei der Standortwahl der Aspekt der Sektorintegration berücksichtigt wird und die Anlage in der Lage ist, den produzierten Wasserstoff ebenso in Reinform abzugeben, und~~
~~3. es sich um eine vollständig integrierte Netzkomponente handelt und eine Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß Abs. 2 vorliegt oder die folgenden Bedingungen erfüllt sind:~~

~~a) Nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens des Netzbetreibers darf keinem Teilnehmer eines solchen Verfahrens das Recht, Eigentümer solcher Anlagen zu sein oder diese Anlagen zu errichten, zu verwalten oder zu betreiben, eingeräumt worden sein. Dem ist gleichzuhalten, wenn die ausgeschriebene Leistung durch keinen Teilnehmer zu angemessenen Kosten oder rechtzeitig erbracht werden könnte. Das Ausschreibungsverfahren hat offen, transparent und diskriminierungsfrei zu sein.~~

~~b) Solche Anlagen sind notwendig, damit die Netzbetreiber ihre Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs erfüllen können und werden nicht verwendet, um Energie auf Energiemärkten zu kaufen oder zu verkaufen.~~

~~c) Die Regulierungsbehörde hat das Ausschreibungsverfahren einschließlich seiner Bedingungen zu bewerten und zu überprüfen sowie ihre Genehmigung zu erteilen. Die Regulierungsbehörde kann Leitlinien oder Auftragsvergabeklauseln für das Ausschreibungsverfahren ausarbeiten.~~

~~(2) Die Regulierungsbehörde hat eine Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 3 erster Fall zu erteilen, sofern die Anlage zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas~~

~~1. in das Übertragungs- oder Verteilernetz integriert ist,~~

~~2. nicht dem Regelenenergie- und/oder Engpassmanagement dient und~~

~~3. zur Aufrechterhaltung eines leistungsfähigen, zuverlässigen und sicheren Netzbetriebs beiträgt und insofern ein technischer Bedarf gegeben ist.~~

~~(3) Im Falle des Abs. 1 Z 3 zweiter Fall führt die Regulierungsbehörde mindestens alle fünf Jahre eine öffentliche Konsultation zu den vorhandenen Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas durch, um zu prüfen, ob ein Potential für und Interesse an Investitionen in solche Anlagen besteht. Deutet die öffentliche Konsultation — gemäß der Bewertung durch die Regulierungsbehörde — darauf hin, dass Dritte in kosteneffizienter Weise in der Lage sind, Eigentümer solcher Anlagen zu sein bzw. solche Anlagen zu errichten, zu betreiben oder zu verwalten, so stellt die Regulierungsbehörde sicher, dass die darauf gerichteten Tätigkeiten der Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber binnen 18 Monaten schrittweise eingestellt werden. Als Teil der Bedingungen dieses Verfahrens kann die Regulierungsbehörde vorsehen, dass die Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber einen angemessenen Ausgleich für den Restwert ihrer Investitionen erhalten.~~

~~(4) Die mit dem Betrieb von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas verbundenen, angemessenen Kosten sind bei der Festsetzung der Systemnutzungsentgelte gemäß den Bestimmungen des 5. Teils dieses Bundesgesetzes anzuerkennen. Weiters sind die Erlöse der Netzbetreiber aus den marktbasierten Vergaben der Kapazitäten solcher Anlagen bei der Entgeltbestimmung zugrunde zu legen.~~

Begründung:

Dass Verteiler- und Übertragungsnetzbetreiber Eigentümer von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sein können oder diese Anlagen errichten oder verwalten schafft erhebliche Wettbewerbsnachteile für alle anderen Marktteilnehmer und schließt sie de-facto vom Markt aus. Die Ausnahmevoraussetzungen sind so konzipiert, dass anderen Marktteilnehmern der Zugang zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen in der Praxis verwehrt bleiben und dies zu einer massiven Wettbewerbsbeeinträchtigung führen wird.

Grundsätzlich gilt gemäß den entflechtungsrechtlichen Vorgaben, dass der Netzbetrieb von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung zu trennen ist. Es steht

dem Netzbetreiber frei, Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas außerhalb seines regulierten Netzbetriebs zu betreiben.

Wir sehen darin auch einen Widerspruch zu den EU-rechtlichen Vorgaben. Nach der EU Richtlinie 2019/944 zu Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt dürfen „*Netzbetreiber nicht Eigentümer von Energiespeicheranlagen sein bzw. diese Anlagen nicht errichten, verwalten oder betreiben. Nach dem neuen Elektrizitätsmarktkonzept sollten Speicherdienste marktgestützt und wettbewerblich gehalten sein. Daher sollte eine Quersubventionierung zwischen der Energiespeicherung und der regulierten Funktion der Verteilung oder der Übertragung vermieden werden. Diese Beschränkung des Eigentums an Energiespeicheranlagen dient dazu, Wettbewerbsverzerrungen vorzubeugen, das Risiko der Diskriminierung abzuwenden, allen Marktteilnehmern fairen Zugang zu Energiespeicherdiensten zu gewähren und über den Betrieb der Verteiler- oder Übertragungsnetze hinaus die wirksame und effiziente Nutzung von Energiespeicheranlagen zu fördern.*“

Auch das deutsche Wirtschaftsministerium sowie die Bundesnetzagentur haben sich in ihrem jüngsten Konsultationspapier zur Regulierung der Wasserstoffnetze¹ dagegen ausgesprochen, dass Netzbetreiber Eigentümer von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sein können.

Ad §23b Beschaffung der Netzreserve - Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010

Formulierungsvorschlag zu § 23b (2) 2. Satz

„Zu diesem Zweck hat der Regelzonenführer technische Eignungskriterien ... **bis zum 1. September des dem der Genehmigung gemäß (4) 2. Satz vorhergehenden Kalenderjahres** festzulegen und in geeigneter Weise

Formulierungsvorschlag zu § 23b (2) 4. Satz

Erzeugungsanlagen können nur dann als geeignet eingestuft werden, wenn ihre Emissionen nicht mehr als 550 g CO₂ je kWh Elektrizität betragen und keine radioaktiven Abfälle entstehen **sowie deren Brennstoffbezug durch Speicherverträge oder gleichwertige Instrumente nachgewiesen werden kann.**“

Begründung:

Der in § 23 b EIWOG des Konsultationsentwurfes normierte Beschaffungsprozess der Netzreserve soll mit der Festlegung der technischen Eignungskriterien bis zum 31.

¹ BNetzA: Bestandsaufnahme der heutigen Situation mit einer rechtlichen Einordnung der Wasserstoffnetze und Analyse der Regulierungsbedürftigkeit künftiger Wasserstoffnetze unter https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/NetzentwicklungUndSmartGrid/Wasserstoff/Wasserstoffpapier.pdf?jsessionid=5CFD395FA72AD26C1581A9193820A744?__blob=publicationFile&v=2

März starten und sechs Monate dauern. Aus Sicht der Gasspeicherbetreiber ist der Beginn dieses Ausschreibungsverfahrens viel zu spät und muss erheblich früher gestartet werden, um eine erfolgreiche Beschaffung der Netzreserve sicherstellen zu können.

Der Vermarktungsprozess der Gasspeicherunternehmen für Speicherleistung für das darauffolgende Leistungsjahr beginnt spätestens im Sommer des Jahres vor Leistungserbringung und ist mit Jahresende größtenteils abgeschlossen. Das heißt, dass zB. für das Speicherjahr von 01.04.2022 – 01.04.2023 die Vermarktung der Speicherkapazitäten spätestens im Sommer 2021 beginnt. Die Vermarktung der gesamten Kapazität erfolgt in mehreren Auktionen / Tranchen und ist bis auf Restkapazitäten mit Ende des Jahres 2021 abgeschlossen.

§ 23 b ELWOG sieht hingegen eine Genehmigung der ausgewählten Netzreserveanbieter erst mit Herbst des gleichen Leistungsjahres vor (im vorliegenden Beispiel wäre das 2022).

Aufgrund des Zeitdeltas zwischen Vermarktung der Speicherkapazitäten und der Zuteilung der Netzreserven führt das dazu, dass die Speicherbetreiber die Kapazität vorhalten und nicht vermarkten können. Das dürfen sie aber rechtlich nicht, wenn entsprechende Marktnachfrage besteht. Andernfalls sind die erforderlichen Speicherkapazitäten zum geplanten Zeitpunkt der Zuteilung der Netzreserve auf dem Speichermarkt nicht mehr verfügbar.

Um die Beschaffung der Netzreserve sicherstellen zu können, muss der Startzeitpunkt des beschriebenen Prozesses auf spätestens 1.9. des Jahres vor Leistungserbringung/Kontrahierung vorverlegt werden.

Der Absicherung des Brennstoffbezuges zur Bereitstellung der Leistungsreserve in Engpasssituationen sollte in den Ausschreibungskriterien verpflichtend aufgenommen werden. Diese Maßnahmen erhöht die Absicherung der Versorgungssicherheit im Strom- und Gasbereich. Dazu ist ein Nachweis des physisch abgesicherten Bezugs durch entsprechende Speicherverträge oder vergleichbarer Instrumente in den Leistungsausschreibungen sicherzustellen.

Ad §73 Netznutzungsentgelt im Verteilernetz in der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz 2020

Formulierungsvorschlag:

(5) Das Netznutzungsentgelt im Verteilernetz für die Ausspeisung aus dem Verteilernetz in Speicheranlagen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung einheitlich pro Ausspeisepunkt von den Speicherkunden oder Speicherunternehmen, die Erdgasspeicher verwalten, zu entrichten.

Ad § 74 Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz in der Novelle zum Gaswirtschaftsgesetz 2020 - Streichung

(2) Das Netznutzungsentgelt im Fernleitungsnetz für die Ausspeisung aus dem Fernleitungsnetz in Speicheranlagen ist bezogen auf die vertraglich vereinbarte Leistung

~~pro Ausspeisepunkt von den Speicherunternehmen, die Erdgasspeicher verwalten, zu entrichten.~~

Erläuterung zur Änderung in §73 Abs. 5 und §74 Abs. 2:

Mit dieser Erweiterung wird die Einschränkung aufgehoben, dass nur Speicherunternehmen den Transport an Speicheranschlusspunkten buchen dürfen. Transportbuchungen von und zum Speicher erfolgen in den meisten Gasmärkten durch die Shipper bzw. Speicherkunden. Im Unterschied zu einer summarischen Transportbuchung durch das Speicherunternehmen für alle Speicherkunden könnte jeder Speicherkunde individuell seinen Transportbedarf an seine Speichernutzung anpassen und den Speichereinsatz besser optimieren. Im Fernleitungsnetz ist es EU-weit unüblich, dass das Speicherunternehmen den Transport bucht. Die Transportbuchung sollte daher gleich wie die Buchung aller anderen Entry- und Exit Punkte behandelt werden.

Ad § 133a. GWG Festsetzung eines Zielwertes für den technisch zulässigen Anteil an Wasserstoff in den Erdgasleitungsanlagen

Diese neue Bestimmung sollte ersatzlos gestrichen werden. Der technisch zulässige Anteil sollte wie bisher den Regeln der Technik vorbehalten sein. Eine behördliche Festlegung ohne Harmonisierung mit den technischen Qualitätsanforderungen im grenzüberschreitenden Gasaustausch sowie in Übereinstimmung mit der Konfiguration der gastechnischen Anlagen im Netz- und Speicherbereich hätte dramatische Auswirkungen auf den sicheren und zuverlässigen Anlagenbetrieb.

Mit freundlichen Grüßen
Uniper Energy Storage Austria

Mag. Michael Schmöltzer